

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten. 1791-1811 1811

17 (29.4.1811)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-152260](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-152260)

Zeyersche wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Montag den 29 April — 17 — (Grasmaand.) 1811.

Avvertissements.

1 Der Prefekt des Departements der Ost-Ems macht den Eingefessenen hiermit bekannt, daß Sr. Excellenz der Minister der Kriegs-Administration den 30 Mart d. J. den Beschluß genommen hat.

1) Daß die Eingefessene in den Holländischen Departementen gleich wie die in holl. Brabant, die durch das Gesetz vom 23 Mai 1792 festgesetzte Schadloosstellung für Einquartierung genießen sollen, jedoch sind hierunter die die Detschaften welche Caserne oder lits de fixation haben, nicht mit begriffen; diese Schadloosstellung soll nach Production eines von dem commandirenden Officier des Corps ausgestellten Schein, welcher die Anzahl der Unterofficiere, Soldaten und Pferde die in der Commune sind einquartiert gewesen, sodann die Anzahl der Tage die diese daselbst gelegen haben, enthalten muß.

2) Daß dieses Certificat vister werden müsse durch die Mitglieder des verwaltungs Rathes des Regiments zu welchem das Detachement gehört, wenn dieses nehmlich sich in der Division befindet, als auch durch den Commandirenden General im Departement.

3) Daß unten auf dem Certificat die Abrechnung sowohl nach Tagen als nach Gelde enthalten, und daß diese Abrechnung durch den Kriegscommissair angefertigt sein muß, welcher zugleich anzuführen hat: ob die Commune die droits d'octrois erhebet.

Zugleich macht der Präfect hiermit bekannt, daß für die Quartiere der Heeren Officieren durch das Gouvernement nichts vergütet wird, indem letztere selbst solche zu bezahlen haben, und allmonatlich hierfür eine Schadloosstellung erhalten.

Was den Unterofficieren betrifft, welche das Recht haben sein eigenes Bett zu verlangen, so sollen dafür 15 centimen per Mann und per Nacht an die Einwohner vergütet werden.

Für Corporale und Soldaten, welche mit zweien schlafen, sollen die Einwohner, nur 15 centimen für 2 Mann per Nacht erhalten.

Für Cavallerie- und Artillerie-Drain-Pferde, welche in den Ställen der Einwohner gelegt werden, sollen 5 centimen per Nacht bezahlt werden.

Solches betrifft jedoch nicht die Städten Emden u. Aurich weil diese lits de fixation haben, und sollen diese alle 3 Monate ihre Zahlungen erhalten, nachdem die certificate von den wirklich vorhandenen lits de fixation bey dem Herren Commissair-Ordonnateur der 31 Div. Militair werden eingekommen seyn. Aurich d. 16 April 1811. Jannesson.

2 Der Präfect des Departements der Ost-Ems bringt hiermit zur Kenntniß der Einwohner desselben Departements, das nächstfolgende Kayserliche Decret;

Extrait aus den Minuten des Staats Secretariats.

Im Schloße der Tuilleries, den 12 Januar 1811.
Napoléon Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinischen Bundes, Vermittler der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers. Nachdens Wir Unseren Staats Rath gehört haben, haben Wir beschlossen und beschließen was folgt:

Art. 1. Künftig soll die Gensdarmmerie, die Unter-Officieren der Recrutierung, die Douanes préposés, die Polizy Agenten, die Forst- und Feldwächter und die Festungs-Schildwachen für Aufbringung eines jeden Widerspenstigen oder Deserteurs 25 Franken erhalten.

Art. 2. Diese Gratification soll alsdann an die Gensdarmmerie bezahlt werden, wenn solche durch Vorweisung der Stufe und des Proceß-Verbals der Aufbringung als gültig anerkannt werde; an jede andere Civil oder Militair Behörde wird sie durch den Prefekten, bey Vorweisung des Proceß-Verbals Vorzuschußweise bezahlt, für deren Wiedererstattung demnächst durch eine, durch dem Kriegs-Minister zu verleihende Ordonnancierung gesorgt werden wird.

Art. 3. Auch soll diese Gratification zugestanden werden an jedes individuum welches wegen Arretierung eines Conserit Widerspenstigen od. Deserteurs auf diese Belohnung Anspruch machen, und Beweise vorbringen kann, denselben an die Gensdarmmerie abgeliefert zu haben. — Der Vorzuschuß geschieht ebenfalls durch den Präfecten.

Art. 4. In Gemäßheit Art. 1. werden die Bestimmungen der frühern Gesetze, die eine supplémentaire gratification bewilligte, welche bey Encasführung der, einem jeden Widerspenstigen oder Deserteur auferlegten Strafe zahlbar war, sind aufgehoben.

Art. 5. Unser Kriegsminister und Unser Minister des öffentlichen Schazes, sind, so viel es einen jeden angehet, mit der Ausführung gegenwärtigen Décrets beauftragt.

(gez.) NAPOLEON

durch den Keyser.

Der Minister Staats-Secretair,
(gez.) H. B. Duc de Bassano.

Für ampliatice

Der Inspecteur en Chef der Revües General-Secretair des Kriegs Ministeriums.

(gez.) Fririon.

Für gleichlautende Abschrift bey
Staats-Rath General Director
der Conscription und Revüen.

Graf Dumas,

Aurich d. 19 April 1811.

Der Präfect

Jannesson.

3 Das Tribunal erster Instanz zu Jever, Aeronbis-
sements Jever, macht hiermit bekannt, daß die Audien-
zen in der Folge des morgens um 9 Uhr. werden eröff-
net werden. Jever d. 19 April 1811.

Das Tribunal zu Jever.

4 Die Maires der Gemeinden sind die einzig compe-
tente Behörden welche mit Ausnahme und Führung al-
ler Civilstandes Acte ohne Unterschied durch das Ge-
setz beauftragt sind. Diese allein erkennen das Gesetz als
Civilstandes Beamte an, und sie dürfen daher keiner zu
beurkundenden Thatfache, da sie nur das bloße Instru-
ment der Partheien sind, aus irgend einer andern als ge-
setzlichen Ursache, den Gehorsam verweigern. Nur das
ist zu bemerken, daß denselben durchaus keine Jurisdic-
tion zusteht. Sie dürfen daher die Erklärungen der Par-
theien weder modificiren, noch die Wahrheit derselben un-
tersuchen, noch Zusätze zu denselben machen, sie dürfen
aber auch diese Erklärungen nur in soweit in die Acte ein-
rücken, als sie auf das Factum selbst Bezug haben, wel-
ches beurkundet werden soll — kurz, sie dürfen das was
nicht erklärt werden muß, gar nicht, was aber erklärt
werden muß, nur nach den buchstäblichen Aussagen der
Declaranten aufzeichnen.

Da der Code Napoléon hier mit dem ersten
März 1811. Gesetzeskraft erhalten hat: so sind die Vor-
schriften desselben auch in Absicht der Ehen seit dieser
Epöche zu beobachten. Zu bemerken ist daß dieser Code
nur die nach seiner Vorschrift abgeschlossenen Ehen be-
trüffet, und ganz von der kirchlichen Einsegnung der-
selben abstrahiret, welche weder zum Wesen der bürgerlichen
Ehe erforderlich, noch der Charakter einer gültigen
Ehe, und den Kindern den Stand als eheliche, ertheilen
kann. Diese kirchliche Einsegnung und Feierlichkeit ist
aber keinesweges untersagt. Nur dürfen die Religions-
Diener, um den Nachtheilen vorzubeugen, welche für
die Contrahenten aus dem Irrthum entstehen könnte, als
ob eine bloß nach kirchlichen Gebräuchen gültiger Weise
abgeschlossene Ehe, auch in den Augen des Civil-
Gesetzes gültig sein könne, dieselbe nur Denjenigen ertheilen,
welche sich durch einen durch den Maire auszufertigenden
Schein ausweisen daß die Ehe bereits vor ihm bürgerlich-
herweise abgeschlossen worden ist. Es werden daher
alle diejenigen, welche sich seit dem ersten März 1811.
vor einem Prediger oder sonstigen Religions-Diener ha-
ben trauen lassen hiermit aufgefordert, ihre Verbindung
sofort vor ihren respectiven Maires nach der vom Code
Napoléon vorgeschriebenen Art und Weise, mit Be-
obachtung aller gesetzlichen Feierlichkeiten, abzuschließen,
wo nicht, sie dem Vergernisse ausgesetzt seyn werden die-
selbe entweder auf das Anrufen aller Betheiligten, ja
selbst des öffentlichen Ministerii aufgelöst, und aller bür-
gerlichen Wirkungen sowohl in Hinsicht Ihrer, als der
aus der Ehe zu zehenden Kinder, beraubt zu seyn. Die
Verkündigung vor dem Abschluß der Ehe muß dem Code
Napoléon zufolge zweymal durch die Maires gesche-
hen. Ich bin zwar berechtigt aus wichtigen Gründen von
der zweiten Verkündigung zu dispensiren, die etwaigen
Gesuche bitte ich aber schriftlich mit Auseinandersetzung
der Beweggründe an mich gelangen zu lassen.

Jever d. 26 April 1811.

Der Kaiserliche Procurator hieselbst.

Edictal Citationen.

1 Der Cammer Assessor Heinrich August Töpfer

hieselbst ist am 25 December 1810 ohne Te-
stament, jedoch mit Hinterlassung mehrere
Schulden dahier verstorben.

Da nun zur Ausmittelung seiner etwaigen
Erben und Gläubiger edictal Citation erkannt
worden; so werden alle und jede, welche an
dem Nachlaß des gedachten Cammer Assessor
Heinrich August Töpfer ex capite hereditatis et
crediti seu ex quavis alio fundamento irgend
einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit
edictaliter sub poena präclusi et perpetui silen-
tii aufgefordert und vorgeladen, sich binnen
achtzehn wöchentlichen Frist, von Zeit der er-
sten Publication dieses und spätestens am 9 Ju-
ny d. J. mit ihren Ansprüchen zu melden und
solche zu bescheinigen; auch demnächst weitem
Bescheides zu gewärtigen. Bornach u. Sign.
Jever den 28 Januar 1811.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

Postfachen.

Die Kaiserliche Königl. Postdirection macht hiermit
dem Publico bekannt, daß von heute an und bis auf nä-
here Ordre alle Briefe welche bestimmt sind nach das vor-
malige Herzogthum Oldenburg, Bremen, Hamburg,
Lübeck, Holstein, Mecklenburg, Dänemark, Norwe-
gen, Schweden, Rußland, Sachsen, Polen und Preus-
sen, ingleichen auf alle Comtoiren der Departementen
der Ober-Elbe, der Mündungen der Elbe und der Weser in
der Folge nicht anders als franco Oldenburg abgehen
können, und muß jeder unter sechs grammes wiegender
Brief mit 5 Decimes oder 5 Stüber holl. bezahlt werden.
Alle Briefe nach Venedig und die Ilirische Provinzen be-
stimmt, müssen franco Verona gemacht werden.

Jever d. 25 April 1811.

H. S. Krieg, Postdirector.

Verkäufe.

1 Hergen Tannen Wittwe und major. Erben sind
entschlossen, allerhand Haus- und Hausmannsgeräth,
als: Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Bett- und
Bettgewand, Tische, Stühle, Schränke, Spiegeln,
ferner Wagens, Egde, Vflüge, sodann Pferde, Kühe
und Jungvieh u. am Freitage als den 3 May morgens
10 Uhr in die Wittwe ihre Behausung im Band, Neu-
ender Kirchspiel, freywillig öffentlich meistbietend durch
Jürgens.

2 Dmme Jansen Lakenborg ist Willens, verschiede-
ne Sachen, als: Gold, Silber, Frauenkleider, Bett und
Bettgewand, und 1 Körbe mit Bienen u. am Mont-
tag als den 6 May morgens 10 Uhr in seiner Behausung
zu Neugarmsiel, freywillig öffentlich meistbietend durch
mich verkaufen zu lassen. Jürgens.

3 Der Kfm. Wolf Lauts ist gewillt, verschiedene El-
sen Waaren, als: Latens, Chalong, Saje, gestreifte
und couleurt Flonellen, Chalmang, feine und ordinaire
Dobbelstern, gedruckte Linnen, Mannschester, schwarz
und couleurt Hofenzug, Sitzen, Cattru, brocaten
Kastensücke mit und ohne Gold und Silber, wie auch
goldene und silberne nebst weiße brabantische und hollän-
dische Spitzen vier und fünf Viertel breit, hübsches weiß

gebleichtes Linnen, auch verschiedenes Hausgeräth als: Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, worunter 1 Kleider- und 1 Linnen-schrank, einen großen Tisch, mit 2 Anstecher, ein Canape, ein lit de Camp, Betten, worunter ganze neue, und ein großes Waschtisch mit eiserne Bänder, und was noch sonst zum Vorschein gebracht wird, am Donnerstag als den 2 May in seiner Behausung alhier in der Schlachtstraße, freiwillig öffentl. meistb. durch mich verkaufen zu lassen. Jürgens.

4 Auf erhaltenen Prätorgerichtl. Consens sind weil. Johann Lammers maj. und minor. Erben Vormünder, Hinrich Harms Hajdenburger und Poppe Emcken Mül-ler, entschlossen, des weyland Erblassers nachgelassene Güter, als: Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Bett und Bettgewand, Tische, Stühle, Schränke, Spiegel, ferner Wagens, Egde, Pflüge, sodann Pferde, Kühe und Jungvieh, einige Körbe mit Bienen, auch aufgedroschene Früchte, als: Weizen, Roggen, Gersten, Haber und Bohnen etc. am Donnerstag als den 2 May morgens 10 Uhr in weil. Johann Lammers Behausung zu Strumpens, nach Vorschrift der Besetz, durch mich verkaufen zu lassen. Jürgens.

5 Henke Casens Wittwe ist entschlossen, verschiedenes Haus und Hausmannsgeräthschafft, als: Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Bett und Bettgewand, Tische, Stühle, Schränke, Spiegel, sodann Pferde, worunter zund 4jährige, Kühe, Jungvieh, Schaaf, Schweine und Gänse etc. am Montag als den 29 April morgens 10 Uhr in des Henke Casens Wittwe Behausung bey Waddewarden, Hoffens genannt, freiwillig öffentlich meistbietend durch mich verkaufen zu lassen. Noch wird hiemit bekannt gemacht, daß am ersten Vergantungstage, als am Montag d. 29 April das sämtliche Vieh vorgenommen werden soll, und die fernere Continuation am Dienstag als d. 2ten May und folgende Tage fortgesetzt wird. Jürgens.

6 Eilert Hinrich Eilers aus Engwarden ist entschlossen 100 Stück Schaaf u. Lämmer mit voller Wolle, am Freitag als d. 10 May morgens 10 Uhr in des Eibe Berens Krughause zu Hohenkirchen, freiwillig öffentlich meistb. durch mich verkaufen zu lassen. Jürgens.

7 Coopmann Samuels ist entschlossen, allerhand Ellen Waaren, als: Lacken, Cartun, verschiedene seidene und weiße Waaren, Flonell, seiden und sammtten Band, wie auch verschiedenes Linnen, sowohl ganz feines als ordin. silberne und goldne Taschenuhren, wie auch Hausgeräth als: Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Betten, Tische, Stühle, Schränke, Spiegel, und was weiter zum Vorschein gebracht wird, am Montag als d. 6 May morgens 10 Uhr in seiner Behausung in der Neuenstraße, freiwillig öffentlich, meistbietend durch mich auf 18 Wochen Zahlungszeit verkaufen zu lassen. Jürgens.

8 Albert Jansen ist entschlossen, verschiedene Sachen als: Zinnen, Linnen, Mannsleidungsstücke, Tische, 1 Waddelen, 1 Wanduhre mit Kasten, 1 Taschenuhre, 7 Hüfse mit 70 bis 80 Jungen etc. am Donnerstag als d. 9 May morgens 10 Uhr in seiner Behausung am Heppenfer altenmarkt, freiwillig meistbietend durch mich verkaufen zu lassen. Jürgens.

9 Auf erhaltenen gerichtl. Consens, ist der Hr. Auditor von Lindern, als Curator der Masse des w. Cammer Assessor Köpfer entschlossen, verschiedenes Hausgeräth,

als Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Bett und Bettgewand, Mannsleiber, Tische, Stühle, Schränke, ein Comtoir Schrank, silberne und verguldete Schuch-schnallen, silberne Löffeln, 4 Clarinetten, 2 Jagdflinten, 1 Kugelbüchse, 1 silberne Taschenuhre, 1 frische Wanduhre, auch Garten und Küchengeräth, am Dienstag als den 30 April in des verstorbenen Cammer Assessor Köpfers Wohnung in der Wangerthorstraße, öffentlich meistbietend durch mich verkaufen zu lassen. Jürgens.

10 Lubbe Jacobs läßt am Donnerstag d. 2 May a. c. in seiner Behausung zum Fedderwarder Groden allerley Frauenkleidungsstücke sodann Gold, Silber, Zinnen, Linnen, Betten, Tische, Stühle, Schränke und sonstiges Hausgeräth, freiwillig öffentlich durch mich meistbietend verkaufen. Erdmann.

11 Der Herr Canzlen Rath Siegen zu Knishausen ist entschlossen, Montag d. 6 May a. c. und folgenden Tagen verschiedene Gurer, als eine beträchtliche Quantität Zinnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, Betten u. Bettstellen mit Behänge, Spiegel mit vergoldeten Rahmen, und marmorne Spiegeltische, eine Waddelen, eine Stranduhre, eine Linnen Wolle, Milchgeräthschafft, Lorf und Holz etc. auch zwen milchende Kühe den Meistbietenden freiwillig durch mich öffentlich verkaufen zu lassen. Erdmann.

Notifikationen.

1 Ich habe ein Häuslingshaus aus zwey Wohnungen bestehend, woben ein großes Ende Deichs und einen Garten befindlich, am Sect. Joster alten Deich gelegen, um May dieses Jahres anzutreten, sogleich zu vermietthen. Liebhaber wollen sich gefälligst bey der Frau Pastorin Regensdorff in Minsen oder auch bey mir einfinden. Jever. H. L. Spaink.

2 Der Avoue Jürgens zu Jever macht hiemit bekannt, daß er am 5ten April 1811 von den Kaiserlichen Tribunal zu Jever als Curator der vacanten Erbschafft des verstorbenen Fuls Christian Fuls zum Warber alten Deich besteller worden sen, und er in dieser Qualität diese Erbschafft active und passive vertrete.

3 Ich kann noch 5 a 6 Stück Hornvieh in einer guten Weide im Moorlande für ein billiges Weidegeld annehmen, man melde sich indessen bald. Schönen neuen Kleesamen, besonders billiges Sackleinewand, auch gute holländische Heeringe ist bey mir billig zu haben. In dieser Woche erwarde neueste Rosinen, große und kleine Corinten und Pfäumen. D. Kanngießer Wittwe.

4 Dem Publico wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß das Friedensgericht zu Hoosiel, am Frentage und Sonnabend jeder Woche, in Streitsachen welche für dasselbe gehören des Morgens von 10 bis 1 Uhr Nachmittags, seine Sitzungen halten wird. Das Vergleichsbureau wird Donnerstags ebenfalls des Morgens 10 bis 1 Uhr Nachmittags geöffnet seyn.

Zu Hüfflers sind ernannt und verpflichtet, 1 der vormalige Schreiber bey dem Bureau des Directeurs van het Regt van Successie, Conrad Fried. Bontjen, 2, der vormalige Assistent: Schreiber bey dem Amte richte in Wittmund, Joh. Heinrich Christian Martens. Diejenigen welche Klagen anzustellen haben, müssen sich daher bey benannten Personen melden.

Das Friedensgericht des Cantons Hoosiel.

5 Ich habe in Commission 2000 Rth. in ganzen oder gerheilten Summen zinstagig zu bel. gen. Wer hinlängliche Sicherheit stellen kann, melde sich bey mir.

Jever, Neunungsteller Popen.

6 Ich habe als Vormand über wehl. Hr. Justizrath Jansen jüngsten Sohn, sogleich 2500 Rthl. zu belegen.

Wlecker.

7 Unterzeichneter macht seinen werthen Freunden und Gönnern hieburch ergebenst bekannt, daß von ihm jetzt alle Sorten sowohl geriebene als trockene Farben zu haben sind. Auch empfehlet er sich bestens mit seinem bekannten feinen und ordingairen Fensterglase in Sorten, zu billige Preise, reelle Behandlung kann ein jeder sich versichert halten. F. W. Diarks, Glaser zu Hohenkirchen.

8 Da ich entschlossen bin hier in Jever zu bleiben, so ersuche ich Diejenigen welche Unterricht auf der Fföte zu nehmen wünschen, sich je eher je lieber bey mir zu melden. Wenn gleich einige Herren mir freywillig und ohne von mir dazu aufgefordert zu seyn den Unterricht auf eine sehr liberale Weise vergüten. so darf dies doch nicht zur Richtschnur für andere dienen. Diejenigen, welche bey mir Unterricht zu nehmen wünschen, werden mich in Rücksicht des Honorars gewiß billig finden. G. Suckjan.

9 Ich habe in Commission noch einige Grafe im Hiltershamm zu verheuern. Man melde sich baldigst.

Christian Dirks im goldenen Engel.

10 Bey mir sind zu haben holl. grüne u. graue Erbsen bey Kannen u. Schffel, holl. Heringe, Perlgrauen, neuen weißen brabantier Kleefaat, Mandeln, und nächstens Erdammer und Stolzer Kase. Auch habe ich noch einige Aeder zu Gartenfruchte zu verheuern. Wittwe Moshorn.

11 Ein Schullehrer der einige Jahre einer Nebenschule vorgestanden, auch in der Sternkunde und Schiffarth geübt ist, wünscht je eher je lieber in einer gewissen Gegend in Condition zu treten. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz Comtoir zu Jever.

12 Die Pächter von den Neuen Frideriken Aufengroden sind Willens, noch einiges Vieh in der Weide auf denselben anzunehmen. Liebhaber melden sich baldigst bey Gerb S. Schuyper oder Johann G. Wessels zu Friederickensfel.

13 Alle diejenigen welche noch an die erbheuerlich von Diederich Nörtchers Wittwe und ihren Beystand Otto Deden an mir gekaufte, in der Wiedel, Kirchspiel Sillenstede liegende Häuslingsstelle, etwas zu fordern haben; müssen sich in Zeit 6 Wochen bey mir melden, und können nach befunderer Nichtigkeit Zahlung in Empfang nehmen.

Westermöns im Kirchspiel Leerhave d. 26 April 1811. Wilke Hajen.

14 De Kunst Schilder P. L. Bergner maakt 't geecht Publiceck bekenat, dat hee alhier gearriveert is, de welke Schildert Portraiten welgelijckend na 't Leeven en alle Sorten van Decorationswerke, geeft Teckenstunden voor gewoonlyke Prijs. Verzoekt ijdere Gunst en Recomdatzij, Logert bij de Heer P'Horlogimaker Benzen No. 362 in de Slagktraat tot Jever.

15 Durch den Tod meines Schwiegervaters W. H. Vosberg, bin ich entschlossen, die von ihm bisherige Handlung in Nagel und Eisen = Waaren, für meine eigene Rechnung fortzusetzen. Mein Waaren = Lager ist jetzt mit allen Sorten Nagel etc. gut versehen; ich werde es mir zur Pflicht machen, jeden Auftrag, womit man mich be-

ehren wird, mit Pünktlichkeit und Reellität auszuführen.

Emden d. 10 März 1811. W. Munk's, H3.

16 Der K. n. Dnen aus Emden, empfehlet sich dem geehrten Publico diesen bevorstehenden Maymarkt mit einem großen Vorrath von Stiefeln für Herrn, couleurete und schwarze Schuhe für Damen, nach den neuesten Geschmack bearbeitet; er verspricht gute Waare, reelle Behandlung und billige Preise. Sein Logis ist im Schwarzen Adler, beim Herrn de Bour in Jever.

17 Ich habe einen lezten completen Stuhlwagen und eine einspännige Cariole, für einen billigen Preis zu verkaufen Schneider, Stellmacher. Wohnhaft in der Mühlenstraße der Vorstadt Jever.

18 Diejenigen welche Hornvieh in der Warder = Umweide haben wollen, können sich am Donnerstag d. 2 May in Folkert Ammen Haus auf Hormersfel einfinden und nach den Conditionen ihr Vieh angeben.

19 Es wird den Einwohnern in der Vorstadt welche Patente haben mühen hiermit bekannt gemacht, daß solche von den Maire in der Stadt Jever ausgegeben werden.

20 Alle diejenige die noch Pfander bey mir stehen haben, fordere ich hiemit auf, solche binnen 8 Tagen einzulösen, wiedrigenfalls ich solche als verfallen ansehe. Auf meine am 6 May a. c. zu haltenden Vergantung ist noch eine schöne Reife Chaise mit 2 Koffer, und einen zum Geld Transport beschlagener Eisasten im besten Stande, und ein beschlagener Leiter = Wagen zu haben Jever. Koopmann Samuels.

21 Wann in Gefolge Beschlusses des Kaiserl. Tribunals erster Instanz des Arrondissementes Jever, Departements Ost = Ems vom 18 Ap. 1811 die von dem vormaligen Prätorgericht zu Jever über Dirk Albers Eggers, Hausmann in der Sillenstädter Mühlenreihe, Cantons Jever, in der Person des Nicolaus Wairthers, Pächters zu Uvjever verhängt gewesene Curatel in Gemäßheit der Vorschriften des Code Napole'on in eine gerichtl. Beystandschaft verwandelt, und der eben gedachte Curator demselben nunmehr als Beystand zugeordnet, diesemnach aber dem Dirk Albers Eggers unter sagt worden ohne Zuziehung seines Beystandes Prozesse zu führen, Vergleiche zu schließen, Ankluhe zu machen, Mobiliar Capitalien zu empfangen und Leistungen darüber auszusprechen, auch seine Güter zu verkaufen oder mit Hypotheken zu beschweren, so wird solches hiermit zu Jedemanns Nachricht u. Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Jever am 26 April 1811.

D. Man-holt, Tribunals = Anwalt.

22 Den Heuerleuten im Arrondissement Jever wird hiermit wieder in Erinnerung gebracht, daß sie vor dem 10 May d. J. gleiche lautende Abschriften — also keine Extracte — ihrer Heuerbriefe oder Vaancontracte, auf stempelfreyem Papiere u. mit ihren und ihrer Eigner Namen unterschrieben, bey mir, oder bey dem Empfänger des Gemaals in ihren Districten einbringen müssen.

Auf die Abschriften dieser Heuerbriefe muß nebst der Verpandung = Nummer des Grundstücks gesetzt werden.

Das Original ist durch mich geschrieben auf einem Stempel von = = = Gulden.

Man kann fest versichert seyn, daß im Falle wenn diese Abschriften zur gesetzten Zeit nicht eingebracht sind, die gesetzliche Strafe vom 25 Gulden für jeden Monat nach dem 10 Mai, ohne Ansehen der Person bezgetrieben wird. J. E. Krell, Empfänger der registrierten Abgaben im Arrondissement Jever.